

Stadt Dinklage
Bebauungsplan Nr. 103 „Östlich Dinklager Ring“

Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und zur Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	<p>Landkreis Vechta Ravensberger Str. 20 49377 Vechta 29.08.2018 (§ 4 (1) BauGB)</p>	<p>Zu dem mir vorgelegten Bebauungsplanentwurf nehme ich wie folgt Stellung: <u>Raumordnung</u> Im Abschnitt 1.5 der Begründung sind alle für das Plangebiet relevanten Ziele und Grundsätze des LROP (Abschnitt 1.1, 2.1, 2.2, 3.1.1., 3.1.2, 3.2.1) zu diskutieren. Die selektive Auswahl von Wohn- und Arbeitsstätten, die die Planung unterstützt, ist nicht sachgerecht. Eine Zuordnung in ländliche Räume sieht das LROP nicht (mehr) vor.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet und die relevanten Grundsätze und Ziele des LROP in der Begründung diskutiert.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Vechta</p>	<p><u>Umweltschützende Belange</u></p> <p>Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist der Änderungsbereich kritisch. Ein Gewerbegebiet in diesem Raum bedeutet einen neuen gewerblichen Ansatz in der freien Landschaft und ist mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Landschaftsstruktur verbunden. Gemäß § 1 (5) BNatSchG soll die Inanspruchnahme bereits beplanter Flächen Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich haben.</p> <p>Mit der Gewerbegebietsausweisung wird eine Waldfläche in einer Größenordnung von 10.450 m² überplant. Bei dieser Waldfläche handelt es sich um einen Eichenmischwald (WQ) mit einem 100-150jährigem Altbaumbestand, der aufgrund seines Alters und seiner Struktur eine sehr hohe ökologische Bedeutung aufweist. Im Rahmen einer aktuell laufenden Biotopkartierung ist dieser Waldbestand als potentiell geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG erfasst worden. Außerdem stellt diese Waldfläche einen Restbestand eines historischen Waldgürtels dar, der nach der Königlich Preussischen Landesaufnahme zur damaligen Zeit bis an den Burgwald Dinklage reichte. Weitere Reste dieses Waldgürtels finden sich südlich angrenzend an den Änderungsbereich mit den dort vorhandenen Restwaldflächen, die in Teilbereichen nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope darstellen. Die überplante Waldfläche übernimmt in seiner heutigen Ausprägung die Funktion eines Trittsteinbiotopes innerhalb der bestehenden Biotopverbundachse zwischen Wald- und Gewässerbiotopen im Bereich Burgwald und Bockhorster Moor und trägt zur Vielfalt des Landschaftsraumes bei.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Lage des geplanten Gewerbegebietes ist aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht ideal, begründet sich aber aus den besonderen Gegebenheiten vor Ort. Im Rahmen einer interkommunalen Planung mit der Stadt Lohne soll an der Autobahnabfahrt der Autobahn A1 zwischen den beiden Städten ein gemeinsames Gewerbegebiet entstehen.</p> <p>Zur möglichen Lage des Gewerbegebietes wurde 2013 eine umfangreiche Voruntersuchung durchgeführt. Im Ergebnis wurde den Flächen der hiermit vorliegenden Planung, mit einer Erschließung vom Dinklager Ring aus, die vergleichsweise höchste Eignung beigemessen.</p> <p>Das entstehende kombinierte Gewerbegebiet wird auf den Flächen der Stadt Lohne bis an die Autobahn A1 heranreichen, und damit einen direkten räumlichen Bezug zu dem bestehenden Gewerbegebiet östlich der A1 besitzen. Im weiteren Verfahren wird geprüft, ob im Dinklager Stadtgebiet ausreichende Innenbereichsflächen oder Außenbereichsflächen ohne Biotopschädigung zur Verfügung stehen. Im Rahmen dieser Prüfung erfolgt der Nachweis, dass eine Inanspruchnahme von Freiflächen im Plangebiet notwendig ist.</p> <p>Im Hinblick auf das nebenstehend genannte Erhaltungsgebot werden im Rahmen des weiteren Verfahrens auf drei Ebenen Planungsalternativen geprüft.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstens wird geprüft, inwieweit Bestandsflächen im Stadtgebiet von Dinklage ausreichende Flächenpotentiale zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben aufweisen. • Zweitens wird geprüft, inwieweit andere Außenbereichsflächen im Stadtgebiet von Dinklage zur Verfügung stehen, auf denen eine vergleichbare Gewerbeflächenentwicklung möglich ist, ohne dass gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope und/oder Waldflächen überplant werden. • Drittens wird geprüft, inwieweit die bestehende Planung geändert werden kann, um den Waldbestand (potentiell geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG) und die Verbindungen zwischen den bestehenden Waldflächen als Trittsteinbiotope zu erhalten. Dabei werden auch die östlich angrenzenden Lohner Flächen mitbetrachtet. <p>Mit diesen drei Prüfschritten wird die Notwendigkeit der Planung dargelegt und nachvollziehbar aufbereitet. Die Prüfschritte sind zudem erforderlich, um eine gegebenenfalls notwendige Ausnahme vom Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG erwirken zu können.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Vechta</p>	<p>Oberstes Ziel des NWaldLG ist es, den Wald zu erhalten. Bevor Waldflächen überplant werden können, muss nachgewiesen werden, dass eine zwingende Notwendigkeit besteht, diese Waldflächen in Anspruch zu nehmen und dass keine anderen, nicht geschützten Bereiche bauleitplanerisch für gewerbliche Zwecke zur Verfügung stehen. Aus Sicht des Naturschutzes stellt die Überplanung des Waldes keine zwingende Notwendigkeit dar und ist zu vermeiden. Auf die Ausweisung eines Gewerbegebietes östlich der Umgehungsstraße sollte aus naturschutzfachlicher Sicht verzichtet werden.</p> <p>Im Übrigen ist eine abschließende Stellungnahme aus naturschutzfachlicher Sicht derzeit nicht möglich, da die naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Aspekte (Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Biotoptypenkartierung nebst Bestandsplan u. a.) nicht abgeprüft und dargelegt wurden.</p> <p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Zur Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes, ausgehend von Tierhaltungsanlagen, ist auf die Emissionen der westlich in einem Abstand von ca. 250 m gelegenen Tierhaltungsanlagen einzugehen. Dies ist zwingend nachzuholen.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann derzeit keine Stellungnahme abgegeben werden, weil ein Oberflächenwasserkonzept fehlt, die Berücksichtigung des Überschwemmungsgebietes nicht dargelegt ist, der Umgang mit bestehenden Gewässern nicht angesprochen ist und für die geplante Versickerung auf den Grundstücken ein Bodengutachten fehlt. Ferner fehlen Angaben zur Abwasserbeseitigung.</p> <p><u>Denkmalpflege</u></p> <p>Zu den Belangen des Denkmalschutzes habe ich das Nieders. Landesamt für Denkmalpflege beteiligt. Hierzu wird gegebenenfalls eine Stellungnahme nachgereicht.</p>	<p>Vor einer Überplanung der Waldflächen wird in einem mehrstufigen Prüfverfahren nachgewiesen, dass ausreichende Gewerbeflächen im Stadtgebiet von Dinklage nur unter Inanspruchnahme der Waldflächen darstellbar sind. Sollte dies der Fall sein, wird im weiteren Verfahren dargelegt, wie eine ausreichende Kompensation umgesetzt wird.</p> <p>Die noch ausstehenden naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Aspekte werden bis zum nächsten Verfahrensschritt abgeprüft und der Umgang mit ihnen dargelegt.</p> <p>Eine Geruchsuntersuchung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat ergeben, dass im Plangebiet die relative Häufigkeit von Geruchsstunden in Bezug auf die Jahresstunden, ausgedrückt z.B. in Prozent der Jahresstunden, zwischen 5,4 und 8,9 liegt. In einem Gewerbe/ Industriegebiet wird von erheblichen Beeinträchtigungen oder Belästigungen ausgegangen, wenn der Beurteilungswert von 15% überschritten wird. Die Geruchsbelastung im Plangebiet liegt deutlich darunter, daher ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen oder Belästigungen auszugehen.</p> <p>Ein Oberflächenentwässerungskonzept wurde erstellt und in die Planung eingearbeitet.</p> <p>Zu den Belangen des Denkmalschutzes wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Vechta	<p><u>Hinweis</u></p> <p>Nach § 41 NBauO muss zur Brandbekämpfung eine ausreichende Wassermenge den örtlichen Verhältnissen entsprechend zur Verfügung stehen. Bei nicht ausreichender Löschwassermenge kann eine Baugenehmigung versagt werden. Grundlage für die Berechnung des Löschwasserbedarfs ist das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) vom Februar 2008. Für das Plangebiet ist eine Löschwassermenge von 3.200 L/Min über einen Zeitraum von 2 Stunden erforderlich. Die Löschwasserversorgung ist gesichert, wenn im Plangebiet eine 150mm Ringleitung verlegt und mit Oberflurhydranten bestückt wird. Die genauen Standorte der Hydranten sind mit der Brandschutzdienststelle und der Feuerwehr Dinklage abzustimmen.</p>	<p>Die Hinweise auf den Löschwasserbedarf nach Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) vom Februar 2008 werden beachtet und als Kenntnisnahme in die Planung aufgenommen.</p> <p>Der Löschwasserbedarf von 3.200 L/Min. über einen Zeitraum von 2 Stunden wird als Kenntnisnahme in die Planung aufgenommen.</p>
	Landkreis Vechta Ravensberger Str. 20 49377 Vechta 10.04.2019 (§ 4 (2) BauGB)	<p>Zu dem mir vorgelegten Bebauungsplanentwurf nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><u>Umweltschützende Belange</u></p> <p>Mit der vorliegenden Gewerbegebietsplanung werden ökologisch hochwertige Waldflächen überplant (historischer Waldstandort, Eichenmischwald mit 100- bis 150-jährigem Altbaumbestand). Der Wald übernimmt in seiner heutigen Ausprägung die Funktion eines Trittsteinbiotopes innerhalb der bestehenden Biotopverbundachse zwischen Wald- und Gewässerbiotopen im Bereich Burgwald und Bokhorster Moor und trägt zur Vielfalt des Landschaftsraumes bei. Der Erhalt dieser Verbundachse mit den letzten verbliebenen naturnahen/natürlichen Biotopstrukturen ist aus naturschutzfachlicher Sicht oberstes Ziel. Darüber hinaus ist die Erhaltung des Waldes auch oberstes Ziel des NWaldLG. Bevor Waldflächen überplant werden können, muss der Nachweis erbracht werden, dass eine zwingende Notwendigkeit besteht, diese Waldflächen in Anspruch zu nehmen und keine anderen Standorte für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung stehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Begründung wird im Kapitel „Standort- / Alternativenprüfung“ dargelegt, dass derzeit keine anderen Standorte für die geplante gewerbliche Entwicklung in Dinklage zur Verfügung stehen. Die Stadt Dinklage hält zur Erreichung der städtebaulichen Ziele die Zwangsinstrumente des Baurechtes (bis hin zur Enteignung) vor dem Hintergrund der vor Ort eingeübten und im gegenseitigen Einvernehmen üblichen freihändigen Grunderwerbs für städtebauliche Zwecke für nicht zielführend und wird dieses zur Sicherung der bisherigen Praxis nicht anwenden. Daher lässt sich die Inanspruchnahme einer Waldfläche nicht vermeiden.</p>

Bebauungsplan Nr. 103 „Östlich Dinklager Ring“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Vechta</p>	<p>Bei der Standortprüfung aus dem Jahre 2013 wurden auch Restriktionen von Natur und Landschaft betrachtet. Diese Kriterien fehlen in den Unterlagen, sodass die Standortprüfung aus naturschutzfachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden kann. Außerdem wird nicht erläutert, warum ein Standort mit der höchsten Eignung ca. 300 m nordwestlich des Plangebietes keinen Eingang in die Bewertung der Standorteignung gefunden hat.</p> <p>Am nördlichen und südwestlichen Rand des Geltungsbereiches ist eine gewerbliche Nutzung bis 15 m an den Waldbestand geplant. Hierdurch sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfläche und insbesondere der Waldrandfunktionen (Verlärmung, klein-klimatische Veränderungen, Störung/Verdrängung von an Waldränder gebundene Arten etc.) zu erwarten. Zwischen Waldrand und überbaubarer Grundstücksfläche ist ein Puffer von 30 m einzuhalten. Davon sind 15 - 20 m als Waldsaum auszubilden und entsprechend festzusetzen (Abstimmungstermin vom 27.09.2018).</p> <p>Der im Planentwurf festgesetzte Abstand von 15 m bedeutet, dass die indirekt beeinträchtigten Randbereiche der Waldflächen außerhalb des Geltungsbereiches in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt werden müssen. Hierzu ist eine Beeinträchtigungszone von mind. 10 m als ökologischer Wertverlust in die Eingriffsbilanzierung einzustellen.</p> <p>Des Weiteren ist festzusetzen, dass innerhalb der Pufferzonen Bodenauftrag und -abgrabungen, Boden- und Materialablagerungen sowie Flächenversiegelungen jeglicher Art unzulässig sind.</p> <p>Zum Schutz dieser Pufferzonen vor Beeinträchtigungen sind die Baugrenzen in einem Abstand von 5 m festzusetzen.</p> <p>Außerdem ist festzulegen, dass auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Garagen und Nebenanlagen i. S. d. §§ 12 und 14 BauNVO und jegliche Versiegelung, Aufschüttung oder Abgrabung unzulässig sind.</p>	<p>Die Restriktionen von Natur und Landschaft aus der Standortprüfung von 2013 werden in der Begründung ergänzt und beachtet.</p> <p>Der angesprochene Standort (ca. 300 m nordwestlich des Plangebietes) befindet sich nördlich des Hoppener Mühlenbaches und wird im Rahmen der Standort-/ Alternativenprüfung als Fläche 13 beachtet. Die Prüfung hat ergeben, dass für die Flächen kurz- und mittelfristig keine Flächenverfügbarkeit gegeben ist, da die Eigentümer einen Verkauf ausschließen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Da im Plangebiet nur begrenzte Flächen zur Verfügung stehen, würde eine weitere Einschränkung der überbaubaren Flächen die flächenökonomische Sinnhaftigkeit der Planung gefährden (Gleicher Waldverlust und gleicher Erschließungsaufwand für weniger Baufläche). Im Gegenzug wird - wie vom Landkreis als Alternative eröffnet - zusätzlich eine Beeinträchtigungszone von 10 m im Waldbestand außerhalb des Plangebietes als ökologischer Wertverlust in die Eingriffsbilanzierung eingestellt (s.u.).</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Zur Berücksichtigung des Abstandes von lediglich 15 m zum Wald wird im Randbereich des Waldes außerhalb des Plangebietes zur vorsorglichen Berücksichtigung nicht gänzlich auszuschließender indirekter Beeinträchtigungen ein Korridor von 10 m als ökologischer Wertverlust in die Eingriffsbilanzierung eingestellt (s.o.).</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Für die randlich der Waldflächen als Puffer festgesetzten privaten Grünflächen mit Maßnahmen für Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB wird die textliche Festsetzung zur Sukzession um die Unzulässigkeit von jeglicher Versiegelung, Aufschüttung oder Abgrabung ergänzt.</p> <p>Die Baugrenze hält einem Abstand von 10 m zur Grünfläche. Eine Reduzierung auf 5 m ist auf Grund der Nähe zur Waldfläche nicht vorgesehen.</p> <p>Der Anregung, in der nicht überbaren Grundstücksfläche keine Nebenanlagen zuzulassen, wird im Sinne der ökonomischen Flächennutzung des neuen Baugebietes bzw. zur Vermeidung eines zusätzlichen Flächenbedarfes nicht gefolgt.</p> <p>Durch die heranrückende Bebauung nicht gänzlich auszuschließende indirekte Wirkungen auf die nahen Waldflächen werden durch Berücksichtigung eines ökologischen Wertverlustes berücksichtigt.</p>

Bebauungsplan Nr. 103 „Östlich Dinklager Ring“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Vechta</p>	<p>Bei der am südwestlichen Rand des Geltungsbereiches vorhandenen Heckenstruktur handelt (Anmerkung NWP: Auf Nachfrage handelt es sich hier um einen redaktionellen Fehler, gemeint ist die östliche Hecke) es sich um eine Feldhecke. Zur Sicherung und zum Schutz der Feldhecke sind vorgelagerte Schutzzonen von mind. 10 m als Maßnahmenflächen vorzusehen. Diese Schutzstreifen sind als begleitender Krautsaum zu entwickeln. Bodenauftrag und -abgrabungen, Boden- und Materialablagerungen sowie Flächenversiegelungen jeglicher Art sind unzulässig.</p> <p>Die Baugrenzen sind in einem Abstand von 5 m zu den Schutzstreifen festzusetzen. Außerdem ist festzulegen, dass auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Garagen und Nebenanlagen i. S. d. §§ 12 und 14 BauNVO und jegliche Versiegelung, Aufschüttung oder Abgrabung unzulässig sind.</p> <p>Im Planentwurf werden Ausgleichsmaßnahmen auf privaten Flächen festgesetzt. Die Erfahrung zeigt, dass die Um- und Durchsetzung von Maßnahmen auf privaten Grundstücken erhebliche Probleme bereitet. Aus diesem Grund sollten die Anpflanzflächen als öffentliche Grünflächen festgesetzt oder der Eigentümer über ein Pflanzgebot gemäß § 178 BauGB zur Anpflanzung verpflichtet werden.</p> <p>Zum Schutz der geplanten Gehölzanpflanzflächen vor Beeinträchtigungen ist festzusetzen, dass auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Garagen und Nebenanlagen i. S. d. §§ 12 und 14 BauNVO und jegliche Versiegelung, Aufschüttung oder Abgrabung unzulässig sind.</p> <p>Der bei der Bewertung des Planzustandes für die Freiflächen des Industriegebietes in Ansatz gebrachte Wertfaktor von 1,0 WE ist zu hoch angesetzt worden. Erfahrungsgemäß wird in Industriegebieten der überwiegende Teil der Freifläche als Hof- und Lagerflächen genutzt und in der Regel mit Schotter oder Pflaster befestigt. Für die nicht überbaubaren Freiflächen kann aufgrund der Störeinträge aus naturschutzfachlicher Sicht somit nur eine Bewertung von max. 0,8 WE anerkannt werden.</p>	<p>Der Anregung zur Erweiterung des Schutzstreifens am östlichen Plangebietsrand auf 10 m wird nicht gefolgt: Die hier vorhandene Feldhecke verläuft zum größten Teil auf der Grenze des Plangebietes, auf südöstlicher Teilstrecke zunehmend auf dem östlich angrenzenden Grundstück. Im mittleren und nördlichen Abschnitt verläuft westlich der Hecke eine Entwässerungsmulde. Die Mulde lässt auf Grund der zumindest temporären Wasserführung eine Barriere für das Wurzelwerk der in der Hecke stehenden Bäume erwarten, so dass die Festsetzung des 5 m Schutzstreifens mit Bindung für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern für den Schutz der Feldhecke gemäß § 9 (1) 25 b BauGB als ausreichend erachtet wird.</p> <p>Die Baugrenze hält bereits einen Abstand von 5 m zu vorstehend beschriebenen randlich festgesetzten Grünfläche. Der Anregung, in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche keine Nebenanlagen zuzulassen, wird im Sinne der ökonomischen Flächennutzung des neuen Baugebietes bzw. zur Vermeidung eines zusätzlichen Flächenbedarfes nicht gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Da eine Festsetzung öffentlicher Grünflächen zu Problemen bei der Pflege und Unterhaltung der Flächen führen würde, hier u.a. auf Grund mangelnder Erreichbarkeit, erfolgt die Festsetzung weiterhin als private Grünfläche. Im Hinblick auf den privaten Charakter wird der Zielwert der geplanten Grünflächen von Wertfaktor 1,5 auf Wertfaktor 1,2 herabgesetzt.</p> <p>Der Anregung, in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche keine Nebenanlagen zuzulassen, wird im Sinne der ökonomischen Flächennutzung des neuen Baugebietes bzw. zur Vermeidung eines zusätzlichen Flächenbedarfes nicht gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die Freiflächen des Plangebietes (unversiegelte Bau- und Verkehrsfläche) mit dem Wertfaktor 0,8 veranschlagt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Vechta</p>	<p>Die am südwestlichen Rand (Anmerkung NWP: Auf Nachfrage handelt es sich hier um einen redaktionellen Fehler, gemeint ist die östliche Hecke) des Geltungsbereiches vorhandene Feldhecke fehlt in der Eingriffsbilanzierung bei der Bewertung des Bestandes.</p> <p>Außerdem wurde in die Bilanzierung und in die Berechnung der Ersatzwaldfläche eine Waldfläche von 6.000 m² eingestellt, obwohl 6.400 m² überplant werden. Dies ist zu korrigieren.</p> <p>Die im Kapitel 1.2.1 dargestellte FFH-Verträglichkeitsvorprüfung entspricht nicht den Vorgaben der beizubringenden Unterlagen einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung. Ich verweise hierzu auf den Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau 2004.</p> <p>Im Faunistischen Gutachten wurde der Eremit nicht untersucht. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum FFH-Gebiet Dinklager Burgwald wäre eine Untersuchung des Plangebietes auf Vorkommen des Eremiten angezeigt gewesen. Wegen der Überplanung von Waldflächen ist eine Strukturkartierung zur Identifizierung potentieller „Eremitbäume“ sowie eine Brutbaumuntersuchung Eremit (vgl. Methodik K7 im Handbuch Straßenwesen) durchzuführen.</p> <p>Die Randbereiche der Waldflächen haben für jagende Zwergfledermäuse eine hohe Bedeutung. Des Weiteren werden durch die Beseitigung der Gehölzbestände potentielle Fledermausquartiere verloren gehen. Für den Quartierverlust sind Ausweichquartiere zu schaffen, die in der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) detailliert zu beschreiben und lagemäßig darzustellen sind.</p>	<p>Die Feldhecke am östlichen Plangebietsrand ist in der Eingriffsbilanzierung im Komplex <i>Graben und Saumbiotope</i> integriert. Der Biotopcode der betroffenen Biotoptypen wird entsprechend um <i>HF</i> ergänzt.</p> <p>Die Bilanzierung des Ersatzwaldes wird entsprechend korrigiert.</p> <p>Der Verweis auf den Leitfaden zum Bundesfernstraßenbau wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Umweltbericht (Teil II des Begründung) wird bereits auf das aktuellere Ablaufschema zur FFH-Verträglichkeitsprüfung des NLWKN 2011 hingewiesen.</p> <p>Die fachgerechte Untersuchung der überplanten Waldfläche auf Vorkommen des Eremiten durch einen anerkannten Gutachter ist bereits eingeleitet.</p> <p>Die Ergebnisse der Untersuchungen werden im weiteren Verfahren in die Abwägungsunterlagen eingestellt.</p> <p>Hinsichtlich des Verbotes der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist festzuhalten, dass durch die Beseitigung des Gehölzbestandes potenzielle Quartiere verlorengehen, auch wenn aktuell keine Quartiernutzung festgestellt wurde. Für den Verlust dieser Quartiersfunktion sollten im Umfeld entsprechende Ausweichquartiere geschaffen werden, die die ökologische Funktion des betroffenen Quartiers im räumlichen Zusammenhang sicherstellen. Hierfür bieten sich handelsübliche Fledermauskästen für baumbewohnende Arten an. Vorsorglich sollen unter fachbiologischer Begleitung 10 Fledermauskästen in den angrenzenden und umliegenden Waldflächen angebracht werden.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Vechta	<p>Bei den Brutvögeln ist das Brutvorkommen des Buntspechtes durch die Überplanung der Waldfläche betroffen. Die im Faunistischen Fachbeitrag dargelegten CEF-Maßnahmen sind in der ASP ebenfalls konkret zu beschreiben und lagemäßig darzustellen.</p> <p>Zum Artenschutzrecht ist folgender Hinweis in den Plan aufzunehmen: „Um die Verletzung oder Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse (01.03. - 30.09.) durchzuführen. Unmittelbar vor den Fällarbeiten sind die Bäume durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten, für Gehölzbrüter sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermausbesatz festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Umfang und Ergebnis der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll darzulegen. Werden Höhlen beseitigt, sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Auf eine starke nächtliche Beleuchtung der Baustellen sowie auf Lichteinträge, die über das normale Maß der Beleuchtung der Verkehrswege und der Grundstücke hinausgehen, ist zu verzichten. Die Beleuchtung sollte nur indirekt und mit HSE/T-Lampen erfolgen. Punktuelle Beleuchtungskonzentrationen sind zu vermeiden. Gebäude sollten nicht direkt angestrahlt werden.“</p> <p>Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen und der dauerhafte Fortbestand im Flächenpool Gut Lage ist durch vertragliche Vereinbarungen abzusichern. Der Landkreis Osnabrück sowie die Standortgemeinde sind zu beteiligen.</p>	<p>Zur Förderung des Angebotes von potenziellen Höhlenbäumen sind in den angrenzenden und umgebenden Waldflächen vorhandene Höhlenbäume zu erhalten bzw. Waldflächen aus der Nutzung zu nehmen.</p> <p>Ein dauerhaftes Angebot geeigneter Brutbäume (v.a. Buchen, Eichen, Weiden, Pappeln, Birken), alte Feldgehölze und Streuobstbestände sowie Parkanlagen und Gärten mit alten Baumbeständen sollen gefördert werden.</p> <p>Erhaltung und Entwicklung von sonnigen Lichtungen, Waldränder, lichte Waldstrukturen, Extensivgrünland, Säume, Kleinstrukturen (Stubben, Totholz) sollen als Nahrungsflächen erhalten und entwickelt werden.</p> <p>Die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen werden im weiteren Verfahren konkretisiert (s.u.).</p> <p>Der Hinweis wird sinngemäß in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wird von der Stadt Dinklage durch vertragliche Vereinbarungen sichergestellt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Vechta</p>	<p>Die sich aus dem Artenschutzrecht ergebenden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen können nicht im Pool Gut Lage abgelöst werden. Es ist erforderlich, funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am betroffenen Bestand ansetzen und mit diesem räumlich-funktional verbunden sind.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Zur Regelung der Oberflächenentwässerung kann ich erst dann abschließend Stellung nehmen, wenn mir das in der Begründung erwähnte Oberflächenentwässerungskonzept vorgelegt wird. Die Versickerung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser auf den Grundstücken wird begrüßt. Voraussetzung ist allerdings, dass der anstehende Boden die erforderliche Durchlässigkeit aufweist und ein ausreichender Abstand zum Grundwasser vorhanden ist. Dies ist durch ein Bodengutachten nachzuweisen. Ferner ist in einem Gewerbegebiet darauf zu achten, dass lediglich Dachflächenwasser bedenkenlos auch in unterirdischen Versickerungsanlagen entwässert werden kann. Betriebsflächen, Zufahrten und Parkplätze dürfen lt. ATV Arbeitsblatt A 138 nur über oberirdische Versickerungsanlagen entwässert werden.</p> <p>Für die Einleitung in das Grundwasser oder ein oberirdisches Gewässer ist eine Erlaubnis gem. § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom Grundstückseigentümer bei meiner Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Für die Verlegung, Verrohrung oder Verfüllung von Grabenabschnitten sind die dafür erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren vor Baubeginn abzuschließen. Der Begründung ist nicht zu entnehmen, wie mit den im Plangebiet vorhandenen Grabenabschnitten umgegangen werden soll.</p> <p><u>Planentwurf</u></p> <p>Bei der am südwestlichen Rand des Änderungsbereiches vorhandenen Heckenstruktur handelt es sich um eine Feldhecke. In der Begründung und im Umweltbericht wird mehrmals der Begriff Wallhecke verwendet. Die Begründung ist diesbezüglich zu überarbeiten.</p>	<p>Die Maßnahmen werden im weiteren Verfahren konkretisiert (s.o.).</p> <p>Das Oberflächenentwässerungskonzept wird mit dem Landkreis Vechta vor dem Satzungsbeschluss abgestimmt.</p> <p>Die Anmerkungen werden als Hinweis auf der Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich drei Grabenstücke, die aber alle drei keine erkennbare Verbindungsfunktion haben. Diese Grabenstücke werden überplant und die Entwässerung des Plangebietes durch Entwässerungsanlagen sichergestellt.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und die Begrifflichkeiten in Begründung und Umweltbericht angepasst.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Vechta	<p>Ferner ist zu ergänzen, dass die vorhandene Feldhecke unter den Schutz des LSG Nr. 104 „Baumreihen“ fällt.</p> <p>Im Umweltbericht wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Dieser ASP sind der Vollständigkeit halber die Formblätter zur Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten beizufügen.</p> <p>Ferner verweise ich auf den Abstimmungstermin am 27.09.2018, in dem festgehalten wurde, dass das Plangebiet kein auf die Autobahn bezogener Standort und schon gar nicht interkommunal ist. Entsprechende Textstellen in der Begründung sind zu streichen.</p> <p>Der Hinweis auf die archäologische Denkmalpflege ist wie folgt zu formulieren: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441/799-2120, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet und im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Die Artenschutzprüfung wird um die Ergebnisse der Eremitenuntersuchung ergänzt.</p> <p>Für Niedersachsen liegen keine formalen Vorgaben bzw. Formblätter für „planungsrelevante Arten“ vor. Auf Anwendung von Formblättern für „planungsrelevante Arten“, wie beispielsweise in NRW, wird verzichtet, da sie hier nicht zielführend sind und auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen z.B. im Hinblick auf „planungsrelevante Arten“ zwischen NRW-und Niedersachsen nicht 1:1 übertragbar sind.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. Die entsprechenden Formulierungen werden geändert.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und in die Planung aufgenommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>OOWV Georgstraße 4 26919 Brake</p> <p>14.08.2018 (§ 4 (1) BauGB)</p>	<p>Wir haben den oben genannten Bebauungsplan zur Kenntnis genommen. Die nachfolgende Stellungnahme gliedert sich in zwei Punkte:</p> <p>1. Trinkwasser</p> <p>2. Abwasser</p> <p><u>1. Trinkwasser</u></p> <p>Angrenzend an das Bebauungsgebiet befinden sich Versorgungsleitungen DN 200 des OOWV.</p> <p>Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an unsere zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Stadt und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.</p> <p>Da es sich bei dem vorgenannten Bebauungsgebiet um ein Gewerbegebiet handelt, kann eine Erweiterung nur auf der Grundlage der AVB Wasser V und unter Anwendung des § 5 der Allgemeinen Preisregelungen des OOWV durchgeführt werden.</p> <p>Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass für die ordnungsgemäße Unterbringung von Versorgungsleitungen der Freiraum von Entsorgungsleitungen freizuhalten ist. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.</p> <p>Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen wird zur Kenntnis genommen und als Kenntnisnahme in die Planung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis auf die Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen wird zur Kenntnis genommen und als Kenntnisnahme in die Planung aufgenommen.</p>


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung OOWV</p>	<p>Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach erfolgter Bebauung des Gebietes endgültig gepflastert werden.</p> <p>Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebietes eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab.</p> <p>Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.</p> <p>Im Hinblick auf den der Stadt obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.</p> <p>Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.</p> <p>Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p><u>2. Abwasser</u></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung OOWV</p>	<p>A. Schmutzwasser</p> <p>Das ausgewiesene Plangebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Kanalnetzerweiterung mittels Kleinstpumpwerk und Druckrohrleitung an unsere zentrale Schmutzwasserentsorgung im Bereich der Lohner Straße (L 845) vor Hs.-Nr. 17 angeschlossen werden (vorhandener Freigefällekanal DN 200).</p> <p>Da nicht bekannt ist, ob abwasserintensive Betriebe angesiedelt werden, kann diese Entsorgungsmöglichkeit nur unter Vorbehalt in Betracht gezogen werden. Sind keine Nassbetriebe vorgesehen, können über die weiterführenden Abwassertransportleitungen und auf der Zentralkläranlage in Dinklage ausreichende Ableitungs- und Klärkapazitäten zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Die notwendigen Rohrverlegearbeiten und Grundstücksanschlüsse können nur auf der Grundlage der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) unter Berücksichtigung der besonderen Regelungen für die Stadt Dinklage durchgeführt werden.</p> <p>Ein Schutzstreifen, der 1,5 m rechts und 1,5 m links parallel zur Abwasserleitung verläuft, darf nicht überbaut werden oder unterirdisch mit Hindernissen (z.B. Versorgungsleitungen versehen werden. Bepflanzungen oder Anschüttungen dürfen nicht in die Schutzstreifentrasse der Abwasserleitung hineinwachsen bzw. hineinragen.</p> <p>Bepflanzungen mit Bäumen müssen einen Abstand von mindestens 2,5 m von der Abwasserleitung haben. Alle Schächte müssen zur Durchführung von Inspektions-, Reinigungs- und Unterhaltungsmaßnahmen anfahrbar bleiben.</p> <p>Auf die Einhaltung der z. Z. gültigen DIN-Normen, der ATV-Richtlinien und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) wird hingewiesen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen wird zur Kenntnis genommen und als Kenntnisnahme in die Planung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis auf die Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen wird zur Kenntnis genommen und als Kenntnisnahme in die Planung aufgenommen.</p>

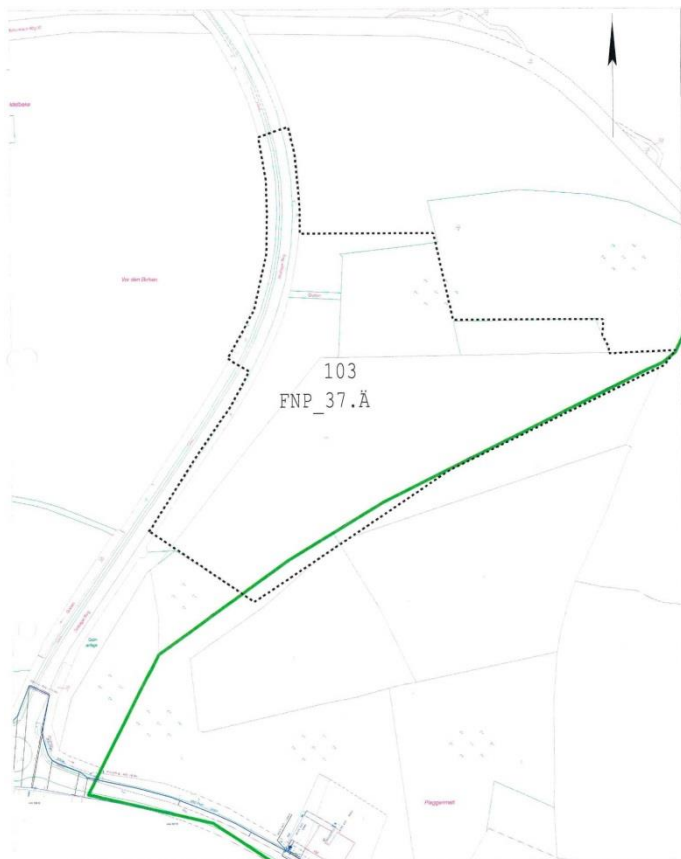


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung OOWV</p>	<p>B. Oberflächenwasser</p> <p>Im Plangebiet sind keine Kanalisationseinrichtungen für die Regenwasserableitung vorhanden. Daher ist zu prüfen, ob die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen und der Baugrundstücke über angrenzend vorhandene Gewässer oder Straßenseitengräben erfolgen kann.</p> <p>Gemäß dem vorliegenden Entwässerungskonzept ergeben sich zwei Anschlussmöglichkeiten für die Regenwasserkanalisation. Zum einen besteht die Graben- und Gewässervorflut am Dinklager Ring. Andererseits besteht die Anschlussmöglichkeit in nördlicher Richtung zum Hoperner Mühlenbach. Unabhängig von der jeweiligen Netzsausrichtung ist eine Abflussdrosselung über eine Regenrückhaltung erforderlich. Eine RW-Versickerung ist auf Grund der hohen Grundwasserstände nicht zulässig.</p> <p>Da mit hoher Wahrscheinlichkeit im Geltungsbereich des Plangebietes nur ein Gewerbebetrieb angesiedelt wird, erfolgt die RW-Ableitung von den öffentlichen Verkehrsflächen und dem Baugrundstück über getrennte Kanalnetze.</p> <p>Für die Abflussdrosselung der Straßenentwässerung ist im nördlichen Plangebiet bereits eine entsprechende RRB-Fläche vorgesehen. Die Zwischenspeicherung der Grundstücksabflüsse muss auf dem Baugrundstück erfolgen.</p> <p>Sollten jedoch Rohrverlegearbeiten und Grundstücksanschlüsse notwendig werden, können diese nur auf der Grundlage der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) unter Berücksichtigung der Besonderen Regelungen für die Stadt Dinklage durchgeführt werden.</p> <p>Auf die Einhaltung der z.Z. gültigen DIN-Normen, der ATV-Richtlinien und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) wird hingewiesen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verfahren der Planung wird ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt und mit den zuständigen Stellen abgestimmt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Oberflächenentwässerungskonzept beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	<p>Des Weiteren bitten wir um ein frühzeitiges Gespräch mit der Stadt, um folgende Punkte</p> <ul style="list-style-type: none">- Geländehöhen- Grundstückparzellierung- Anfallende Abwassermengen <p>zu klären.</p> <p>Wird das Baugebiet durch einen Privatinvestor erschlossen, muss dieser rechtzeitig mit dem OOWV einen Erschließungsvertrag abschließen.</p> <p>Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Arkenau von unserer Betriebsstelle in Holdorf, 05494 / 9952011, in der Örtlichkeit an.</p> <p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der OOWV im Rahmen der Erstellung des Oberflächenentwässerungskonzeptes beteiligt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV		

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV		
	OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 03.04.2019 (§ 4 (2) BauGB)	<p>In unserem Schreiben vom 14.08.2018 – AP-LW-AWL/18/JW – haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem oben genannten Vorhaben abgegeben.</p> <p>Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen.</p> 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen aus der vorangegangenen Stellungnahme wurden beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV		
		<p>Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung</p> <p>Maßstab 1:2500 Druckdatum 11.03.2019</p> <p> LGLN</p> <p>© 2019</p>	<p> OOWV</p> <p>Hauptverwaltung Planausschnitt/Plan-Nr. 34584236B Wasser</p> <p>Unterschrift _____</p>



Stadt Dinklage
Bebauungsplan Nr. 103 „Östlich Dinklager Ring“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung	
	<p>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Theodor-Tantzen-Platz 8 26122 Oldenburg</p> <p>08.08.2018 (§ 4 (1) BauGB)</p>	<p>Bauleitplanung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 37. Änderung des Flächennutzungsplanes</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan Nr. 103 „Östl. Dinklager Ring“</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Scoping nach § 2 Abs. 4 BauGB Erforderlichkeit und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beteiligung Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p><input type="checkbox"/> öffentl. Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p><input type="checkbox"/> Beschl. Verfahren</p> <hr/> <p>Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen. Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer Ausfertigung der Planunterlagen in Papierform.</p> <hr/> <p>Hinsichtlich der Erforderlichkeit und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind keine weiteren Anforderungen zu stellen.</p> <hr/> <p><input checked="" type="checkbox"/> Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg wird die auf <u>Seite 2</u> dieses Schreibens aufgeführte Stellungnahme abgegeben.</p> <hr/> <p>Ferner wird um Übersendung der nachfolgend aufgeführten Unterlagen gebeten:</p> <table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"> <tr> <td> </td> </tr> </table> <hr/> <p>Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 103 „östlich Dinklager Ring“</p> <p>In der Begründung wird in der Überschrift und im Planungsanlass von einem Gewerbegebiet gesprochen obwohl ein Industriegebiet (GI) festgesetzt werden soll.</p> <p>Es wird empfohlen, trotz der großzügigen Entfernungen zu Wohnnutzungen eine Schallemissionskontingentierung nach der DIN 45691 vorzunehmen. Ebenfalls sollten Festsetzungen zu Betriebsbereichen nach dem Störfallrecht in einem GI getroffen werden (Zulässigkeit von Betriebsbereichen einer bestimmten Abstandklasse - angemessene Abstände nach den KAS-18 Leitfäden).</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend angepasst.</p> <p>Die Hinweise werden beachtet und die Begründung entsprechend angepasst. Eine Schallemissionskontingentierung nach der DIN 45691 wird nicht als zielführend erachtet, da das Plangebiet nicht in Teilbereiche unterteilt wird.</p>

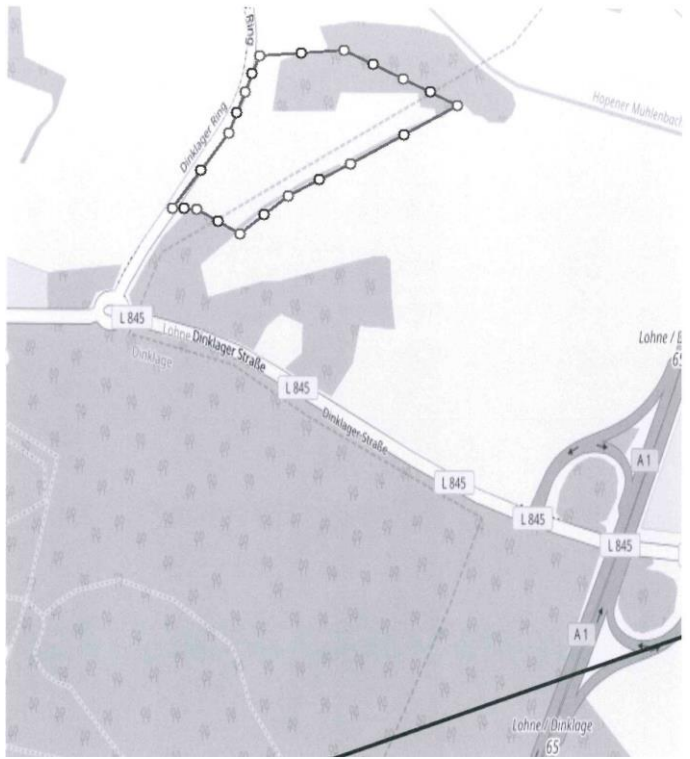
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Theodor-Tantzen-Platz 8 26122 Oldenburg 09.04.2019 (§ 4 (2) BauGB)</p>	<p>Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg regt an, bei dem geplanten Industriegebiet (GI) auch Aussagen zur Eignung von Betriebsbereichen nach dem Störfallrecht zu treffen. Dieses wird für erforderlich gehalten, da ein Hotelbetrieb an der Lohner Straße 17 unweit des geplanten Industriegebietes gelegen ist und im Zweifel ein benachbartes Schutzobjekt im Sinne von § 3 Abs. 5d BImSchG darstellt. Eine mögliche Festsetzung könnte lauten, dass in dem GI nur Betriebsbereiche zulässig sind, die einen angemessenen Sicherheitsabstand (vgl. § 3 Abs. 5c BImSchG) von maximal X Metern aufweisen (X... = die Entfernung von der jeweiligen GI-Fläche bis zum Schutzobjekt abzüglich einer Sicherheitsmarge).</p>	<p>Die Anregung wird als Hinweis in die Planung aufgenommen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist die störfallrechtliche Verträglichkeit des Vorhabens nachzuweisen. Dabei ist das ca. 300 m von der südwestlichen Baugrenze entfernt befindliche Hotel zu beachten.</p>
	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Str. 6 – 8 49084 Osnabrück 09.08.2018 (§ 4 (1) BauGB)</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens zwei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.</p> <p>Außerdem bitten wir Sie, in den Hinweisen des Bebauungsplanes folgende Formulierung entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz aufzunehmen:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zu der Formulierung entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz wird zur Kenntnis genommen und als Kenntnisnahme in die Planung aufgenommen</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Deutsche Telekom Technik GmbH	„Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, §3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.“	
	Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Str. 6 – 8 49084 Osnabrück 08.04.2019 (§ 4 (2) BauGB)	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.</p> <p>Wir bitten Sie, in den Hinweisen des Bebauungsplanes folgende Forderung entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz aufzunehmen:</p> <p>„Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, §3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.“</p> <p>Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen und bitten Sie, uns zu der Baubesprechung mit den Versorgungsbetrieben einzuladen.</p> <p>Wir sind dann gerne bereit einen Mitarbeiter zu der Besprechung zu entsenden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird in die Planung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



Stadt Dinklage
Bebauungsplan Nr. 103 „Östlich Dinklager Ring“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto: T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de	
	Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth 10.07.2018 (§ 4 (1) BauGB)	Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 05.07.2018; 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 103 "Östlich Dinklager Ring". Im Bereich des markierten Bebauungsplan Nr. 103 "Östlich Dinklager Ring" verläuft keine unserer Richtfunkstrecken. Die benachbarte Richtfunktrasse HH2087-HH5394 hat genügend Abstand zum Planungssektor. Daher bestehen von unserer Seite keine Einsprüche gegenüber ihren Planungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Deutsche Telekom Technik GmbH</p>	 <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Firma Ericsson Services GmbH beteiligt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelreihe 2-4 95448 Bayreuth 04.04.2019 (§ 4 (2) BauGB)</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Unternehmens bei den oben genannten Planänderungen.</p> <p>Die von mir hierzu durchgeführte Trassenschutzprüfung ergab, dass wir derzeit in diesem Gebiet keine Richtfunkverbindung betreiben. Wir erheben deshalb keine Einwände gegen die Genehmigung der Planänderungen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen im <u>Eigentum</u> der Deutschen Telekom gilt.</p> <p>Wir mieten weitere Richtfunktrassen bei der Fa. Ericsson an. Über diese Funkstrecken können wir keine Auskünfte erteilen. Deshalb bitte ich Sie, falls nicht schon geschehen, Ericsson in Ihre Anfrage mit einzubeziehen.</p> <p>Bitte wenden Sie sich an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 31.07.2018 (§ 4 (1) BauGB)</p>	<p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) gibt für das Schutzgut Boden eine funktionale Betrachtungsweise vor. Laut § 1 BBodSchG sollen Funktionsbeeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktionen bei Einwirkungen vermieden werden. Zur fachgerechten Berücksichtigung des Schutzguts Boden sollte dieses im Umweltbericht ausführlich beschrieben und eine zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung vorgenommen werden. Analog gibt das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) eine funktionale Betrachtungsweise des Bodens vor (vgl. § 2 BBodSchG). Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch die Planung eine teilweise Versiegelung der Böden vorbereitet wird. Bodenversiegelung führt immer zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, weil sämtliche Bodenfunktionen verloren gehen (Vollversiegelung) bzw. beeinträchtigt werden (Teilversiegelung).</p>	<p>Im Rahmen des Umweltberichtes wird das Schutzgut Boden beschrieben und die Auswirkungen der Planung dargelegt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung LBEG</p>	<p>Wir empfehlen - ergänzend zur Beschreibung und Funktionsbewertung - die Darstellung der für den Bodenschutz relevanten Ziele der übergeordneten Planungsgrundlagen, die Ermittlung und Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens, die Berücksichtigung der Alternativen der Planung und die Beachtung des Einflusses von Vermeidungs-, Verminderungs- und Überwachungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase. Die hier abgebildete Art und der Umfang der Thematisierung des Schutzgutes Boden dienen der ganzheitlichen Betrachtung und dem Abwägungsprozess, sowie der Beachtung des Wertes und der Schutzwürdigkeit von Boden als Grundlage menschlichen Bestehens.</p> <p>Genauere Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Belange des Bodenschutzes liefert der Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“ (http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf).</p> <p>Laut unseren Daten befinden sich im Plangebiet Suchräume für schutzwürdige Böden. Das sind Böden, deren Schutzwürdigkeit sich durch das Bestehen ihre natürlichen Funktionen und Archivfunktion begründet. Sie zeichnen sich beispielsweise durch ihre besonderen Standorteigenschaften, ihre natürliche Fruchtbarkeit, natur- oder kulturgeschichtliche Bedeutung oder Seltenheit aus. Im vorliegenden Fall handelt es sich um schützenswerte, kulturhistorisch wertvolle Eschböden. Plaggenesch-Böden zeichnen sich durch einen 40-100 cm mächtigen humosen E-Horizont aus, der als charakteristische Spur alter Bewirtschaftungsformen im Bodenprofil hinterlassen wurde.</p>	<p>Die Hinweise zum Umgang mit dem Schutzgut Boden werden beachtet und in die Planung eingearbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Planung werden die Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens durchgeführt und falls nötig Kompensationsmaßnahmen ausgearbeitet.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung LBEG</p>	<p>Die Bundesregierung hat 2002 als ein Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie eine Reduktion der Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche bis 2020 auf maximal 30 ha pro Tag festgelegt. Das integrierte Umweltprogramm des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUB) setzt für 2030 ein Ziel von 20 ha pro Tag. Für Niedersachsen ergibt sich daraus anteilig eine Flächenneuanspruchnahme von 3 ha pro Tag bis 2020. Tatsächlich waren es 2014 aber noch 10 ha pro Tag. Das nationale Flächensparziel gilt praktisch u.a. für die Bauleitplanung, die den Grundsatz eines sparsamen und schonenden Umgangs mit der Ressource Boden pflegen sollte (vgl. § 1a BauGB). Dazu zählt v.a. die Reduktion der Bodenfunktionsverluste isolierter Flächen und die Bündelung von Infrastrukturen.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Untergrund des Planungsgebietes sind keine löslichen Gesteine bekannt. Es besteht keine Erdfallgefahr (Gefährungskategorie 0 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden.</p> <p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im westlichen Teil der Planungsfläche setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Lockergesteine mit geringer Steifigkeit (marine, brackische und fluviatile Sedimente). Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.</p>	<p>Die zusätzliche Flächenversiegelung an diesem Standort ergibt sich aus der besonderen Lage des Plangebietes. Die Nähe zur Autobahn BAB 1, die vorhandene Erschließung über den Dinklager Ring, die Erweiterung des Gewerbegebietes nach Westen auf Lohner Gebiet und der damit geringere Erschließungsaufwand im Vergleich zu anderen Flächen werden höher gewichtet als die Bodenfunktionsverluste an einem neuen Standort.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und als Kenntnisnahme in die Planung aufgenommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LBEG	<p>Bei Bauvorhaben sind für die geotechnische Erkundung des Baugrundes die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und als Kenntnisnahme in die Planung aufgenommen.
	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 19.03.2019 (§ 4 (2) BauGB)	<p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Untergrund des Planungsgebietes sind keine löslichen Gesteine bekannt. Es besteht keine Erdfallgefahr (Gefährungskategorie 0 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden.</p> <p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im westlichen Teil der Planungsfläche setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Lockergesteine mit geringer Steifigkeit (marine, brackische und fluviatile Sedimente). Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung LBEG	<p>Bei Bauvorhaben sind für die geotechnische Erkundung des Baugrundes die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<p>TenneT TSO GmbH Eisenbahnlängsweg 2 a 31275 Lehrte 30.07.2018 (§ 4 (1) BauGB)</p>	<p>Die TenneT TSO GmbH plant aktuell den Bau einer 380-kV Trasse zwischen Conneforde, Cloppenburg und Merzen (CCM) um u.a. die bestehende 220-kV Leitung Conneforde - Cloppenburg zu ersetzen. Das Projekt befindet sich aktuell noch im Raumordnungsverfahren (ROV). Für die Stadt Dinklage ist hier maßgeblich das ROV für die Maßnahme 51 b (Südliche Abschnitte der Trasse von Cloppenburg in den Raum Merzen) relevant.</p> <p>Wir haben die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 103 „östlich Dinklager Ring“; Verfahren nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft und teilen dazu mit, dass nach derzeitigem Planungsstand eine mögliche Trassenführung der neu zu errichtenden 380-kV-Höchstspannungsleitung CCM, durch Flächen innerhalb der Stadtgrenzen von Dinklage, beabsichtigt ist. Die potenziellen Verläufe der Trassenkorridore ergeben sich aus den Unterlagen des dazu vom ArL Weser-Ems durchgeführten Raumordnungsverfahrens, an dem die Stadt Dinklage beteiligt ist.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	<p>Fortsetzung TenneT TSO GmbH</p>	<p>Im Bereich der Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 103 „östlich Dinklager Ring“; liegt der Alternativkorridor D3, der in den Unterlagen zum ROV zwar nicht als Vorzugskorridor identifiziert wurde, jedoch noch der behördlichen Entscheidung bedarf. Bis dahin stellen die Planungsinhalte der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 103 „östlich Dinklager Ring“ mögliche Hindernisse für die neu zu errichtende 380-kV-Höchstspannungsleitung CCM dar.</p> <p>Wir bitten um zukünftige Beteiligung bei allen weiteren Schritten im Rahmen des Verfahrens.</p> <p>Sollte die Raumordnungsbehörde den Argumentationen der TenneT TSO GmbH in den Raumordnungsunterlagen folgen und den Korridor A/B (51b) bestätigen, so bestehen keine Bedenken gegen die Neuaufstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 103 „östlich Dinklager Ring“.</p>	<p>Das Raumordnungsverfahren befindet sich derzeit in Bearbeitung. Die mögliche Trassenführung im Alternativkorridor D3 entlang der Bundesautobahn A1 ist dabei nur als untergeordnete Alternativroute angedacht. Es wird davon ausgegangen, dass die geplante Hauptroute umgesetzt wird und diese Planung daher nicht betroffen ist. Bis zum Feststellungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung wird die Planung mit dem Stand des formalen Raumordnungsverfahrens abgeglichen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>TenneT TSO GmbH Eisenbahnlängsweg 2 a 31275 Lehrte 14.03.2019 (§ 4 (2) BauGB)</p>	<p>Die TenneT TSO GmbH plant aktuell den Bau einer 380-kV Trasse zwischen Conneforde, Cloppenburg und Merzen (CCM) um u.a. die bestehende 220-kV Leitung Conneforde - Cloppenburg zu ersetzen. Das Projekt ist in zwei Maßnahmen aufgeteilt – Maßnahme 51a und Maßnahme 51b.</p> <p>Für die Stadt Dinklage ist hier maßgeblich das aktuell noch laufende Raumordnungsverfahren (ROV) für die Maßnahme 51 b (Südliche Abschnitte der Trasse von Cloppenburg in den Raum Merzen) relevant. Die landesplanerische Feststellung als Ergebnis des RO-Verfahrens wird im ersten Halbjahr 2019 erwartet.</p> <p>Wir haben die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 103 „östlich Dinklager Ring“; Verfahren nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft und teilen dazu mit, dass nach derzeitigem Planungsstand eine mögliche Trassenführung der neu zu errichtenden 380-kV-Höchstspannungsleitung CCM, durch Flächen innerhalb der Stadtgrenzen von Dinklage, beabsichtigt ist. Die potenziellen Verläufe der Trassenkorridore ergeben sich aus den Unterlagen des dazu vom ArL Weser-Ems durchgeführten Raumordnungsverfahrens, an dem die Stadt Dinklage beteiligt ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wird die Planung mit dem Stand des formalen Raumordnungsverfahrens abgeglichen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich knapp innerhalb des Untersuchungskorridors D3. In diesem Bereich ist eine „Freileitung gebündelt“ an der Straße (Bundesautobahn A 1) geplant. Zwischen dem Plangebiet und der Bundesautobahn A 1 besteht ein Abstand von ca. 550 m. Damit ist auch bei einer Umsetzung der Planung ausreichend Fläche für die Trassenführung und einen Sicherheitsabstand vorhanden.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung TenneT TSO GmbH	<p>Im Bereich der Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 103 „östlich Dinklager Ring“; liegt der Alternativkorridor D3, der in den Unterlagen zum ROV zwar nicht als Vorzugskorridor identifiziert wurde, jedoch noch der behördlichen Entscheidung bedarf. Bis dahin stellen die Planungsinhalte der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 103 „östlich Dinklager Ring“ mögliche Hindernisse für die neu zu errichtende 380-kV-Höchstspannungsleitung CCM dar.</p> <p>Wir bitten um zukünftige Beteiligung bei allen weiteren Schritten im Rahmen des Verfahrens.</p>	<p>Das Raumordnungsverfahren befindet sich derzeit in Bearbeitung. Die mögliche Trassenführung im Alternativkorridor D3 entlang der Bundesautobahn A1 ist dabei nur als untergeordnete Alternativroute angedacht. Die Stadt Dinklage sieht den Alternativkorridor D3 nicht als relevante Option an, da der südlich des Plangebietes befindliche „Dinklager Burgwald“ eine natürliche Barriere bildet. Es wird davon ausgegangen, dass die geplante Hauptroute umgesetzt wird und diese Planung daher nicht betroffen ist. Bis zum Feststellungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung wird die Planung mit dem Stand des formalen Raumordnungsverfahrens abgeglichen.</p>
	<p>Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Mercatorstraße 11 49080 Osnabrück</p> <p>(§ 4 (1) BauGB)</p>	<p>Zu der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinklage und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Östlich Dinklager Ring“ nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes bestehen seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken.</p> <p>Die Umgehungsstraße „Dinklager Ring“ befindet sich zur Zeit in der Baulast der Stadt Dinklage. Der Geschäftsbereich Osnabrück ist somit nicht direkt betroffen.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung des geplanten interkommunalen Gewerbegebietes soll über eine neue Anbindung an die Umgehungsstraße „Dinklager Ring“ erfolgen. Sollte die Umgehungsstraße „Dinklager Ring“ zukünftig zu einer Landesstraße umgestuft werden und das Land Niedersachsen somit Baulasträger dieser Straße werden, empfehle ich Ihnen, den Bebauungsplan Nr. 103 „Östlich Dinklager Ring“ wie folgt zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Um auf ein umfangreiches Planfeststellungsverfahren zu verzichten, empfehle ich Ihnen, den Geltungsbereich um den Ausbaubereich der Einmündung sowie des Aufstellbereiches der Einmündung im Bebauungsplan zu erweitern und die erforderlichen baulichen Anlagen mit in den Bebauungsplan aufzunehmen. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes entsprechend angepasst. Der Ausbaubereich der Einmündung wird als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Um direkte Zu- und Ausfahrten zur Umgehungsstraße „Dinklager Ring“ auszuschließen, sollte aus Gründen der Verkehrssicherheit, das Zu- und Ausfahrtsverbot gemäß der Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990) Nr. 6.4 das Planzeichen "Bereich ohne Ein- und Ausfahrt" entlang der Umgehungsstraße „Dinklager Ring“ sowie im Einmündungsbereich zur geplanten Erschließungsstraße in den Bebauungsplan nachgetragen werden. • Die Baugrundstücke, soweit sie unmittelbar an die Umgehungsstraße „Dinklager Ring“ angrenzen, sind entlang der Straßeneigentumsgrenze mit einer festen lückenlosen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten (§ 24 NStrG in Verbindung mit Nr. 2 der Zufahrtsrichtlinien und § 15 NBauO). <p>Die Bauverbotszone gemäß § 24 (1) NStrG ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes beachtet worden.</p> <p>Mit dem Hinweis bezüglich der von der Bundesautobahn 1 ausgehenden Emissionen bin ich einverstanden.</p> <p>Zur Geschäftserleichterung habe ich 2 Durchschriften dieser Stellungnahme beigefügt.</p> <p>Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über Ihre Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen vor Veröffentlichung der Bauleitpläne.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauplanung einschließlich Begründung.</p> <p>Ich bitte um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Der Hinweis wird in die Planzeichnung und die Begründung aufgenommen. Die Zu- und Ausfahrtsverbot gemäß der Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990) Nr. 6.4 entlang der Umgehungsstraße „Dinklager Ring“ sowie im Einmündungsbereich zur geplanten Erschließungsstraße in den Bebauungsplan werden in die Planzeichnung übernommen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und als Festsetzung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>EWE Netz GmbH Emsteker Straße 60 49661 Cloppenburg</p> <p>17.07.2018</p> <p>(§ 4 (1) BauGB)</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Orhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p>	<p>Der Hinweis auf die Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen wird zur Kenntnis genommen und als Kenntnisnahme in die Planung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Herr Herrmann unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011 293.</p>	
	<p>HASE-Wasseracht Bahnhofstraße 2 49632 Essen 09.07.2018 (§ 4 (1) BauGB)</p>	<p>Im Bereich des Plangebietes werden Verbandsgewässer der Hase - Wasseracht nicht direkt berührt.</p> <p>Nördlich des vorliegenden Bebauungsplanes verläuft das Verbandsgewässer II. Ordnung Nr. 20 „Hopener Mühlenbach“. Südwestlich verläuft das Gew. III. Ordnung 20/10.</p> <p>Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist auf den natürlichen Abfluss nicht versiegelter Flächen zu begrenzen. Feinsedimente und Schwimmstoffe sind wirkungsvoll zurückzuhalten.</p> <p>Die Möglichkeit einer - auch teilweisen - Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers sollte ernsthaft geprüft werden.</p> <p>Entsprechende Planungen sind aufzustellen und mit dem Verband vorab abzustimmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Oberflächenentwässerungskonzept wurde erstellt und ist Bestandteil der Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>HASE-Wasseracht Bahnhofstraße 2 49632 Essen 09.07.2018 (§ 4 (2) BauGB)</p>	<p>Zum o. a. FN Plan bzw. zum Bebauungsplan Nr. 103 habe ich bereits mit Schreiben vom 09.07.2018 Stellung genommen.</p> <p>Diese Stellungnahme behält auch weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen aus der vorangegangenen Stellungnahme wurden beachtet.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Gertrudenstr. 22 26121 Oldenburg 11.03.2019 (§ 4 (2) BauGB)</p>	<p>Die im Norden gelegene Waldfläche ist gem. Waldgutachten vom 04.12.2018 mit einer Kompensationshöhe von 1,3 bis 1,7 der umzuwandelnden Fläche auszugleichen. Bei den neu entstehenden Waldrändern der verbleibenden Waldfläche ist eine Waldrandgestaltung mit Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung zu empfehlen.</p> <p>Aus Gründen der Verkehrssicherung ist an den Waldrändern im Norden (Eichenmischwald) und Süden (Erlen-Bruchwald) ein Abstand zur Bebauung von mindestens einer Baumlänge (30,00 m) einzuhalten.</p>	<p>Die umzuwandelnde Waldfläche wird mit einer Kompensationshöhe von 1:1,4 ausgeglichen.</p> <p>Die Höhe des vorhandenen Baumbestandes wird ermittelt. In die Planung wird ein Hinweis aufgenommen, dass in der Kipphöhe der Bäume mit Windwurf und Baumkippen zu rechnen ist. Die Verantwortung für Schäden an Nutzungen in den Kippbereichen ist zwischen den Eigentümern der Bauflächen und der Waldflächen zu klären.</p>
	<p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Vahrenwalder Str. 236 30179 Hannover 05.04.2019 (§ 4 (2) BauGB)</p>	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen. In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten.</p> <p>Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft. Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.	

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

im Zuge von (§ 4 (1) BauGB)

1. DFS Deutsche Flugsicherung mit Schreiben vom 24.07.2018
2. Ericsson GmbH mit Schreiben vom 23.07.2018
3. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Süd, mit Schreiben vom 01.08.2018
4. Exxon Mobil Production Deutschland GmbH mit Schreiben vom 09.07.2018
5. Niedersächsische Landesforsten mit Schreiben vom 09.07.2018
6. Gastransport Nord GmbH mit Schreiben vom 09.07.2018

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

im Zuge von (§ 4 (2) BauGB)

1. Ericsson GmbH mit Schreiben vom 28.03.2019
2. GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH mit Schreiben vom 25.03.2019
3. Exxon Mobil Production Deutschland GmbH mit Schreiben vom 08.03.2019
4. Niedersächsische Landesforsten mit Schreiben vom 08.03.2019

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	§ 3 (1) BauGB)	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine schriftlichen Anregungen eingegangen.	
	<p>Josef Harpenau Bockhorster Moor 16 49413 Dinklage</p> <p>19.03.2019 (§ 3 (2) BauGB)</p>	<p>Einleitend wird seitens des Unterzeichners der aktuelle Verfahrensstand zum vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 103 „Östlich Dinklager Ring“ dargelegt.</p> <p>Von Herrn Harpenau werden daraufhin folgende Anregungen zum Bauleitplanverfahren vorgebracht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Areal ist durch einen hohen Grundwasserstand geprägt und daher ungeeignet für eine gewerbliche Nutzung. 2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt an ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet an und ist daher ungeeignet für eine gewerbliche Nutzung. 3. Im Geltungsbereich befindet sich ein Graben, welcher einer gewerblichen Nutzung entgegensteht. 4. Das Areal ist geprägt durch einen hochwertigen Eichenbestand. Dieser Wald sollte erhalten bleiben. 5. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes bietet für folgende Tierarten den Lebensraum: <ul style="list-style-type: none"> • Fischreiher • Reh • Fuchs • Greifvogel <p>Die von mir zum o. g. Bauleitverfahren vorgebrachten Anregungen wurden korrekt wiedergeben.</p>	<p>Ein Oberflächenentwässerungskonzept ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Fläche bei Anlage eines Entwässerungssystems für gewerbliche Nutzungen geeignet ist.</p> <p>Das Überschwemmungsgebiet befindet sich nördlich des Hoppener Mühlebachs. Das Plangebiet ist davon nicht betroffen.</p> <p>Der Graben im Plangebiet hat keine erkennbare Verbindungsfunktion und kann daher überplant werden. Die Oberflächenentwässerung wird bei einer Erschließung des Plangebietes sichergestellt.</p> <p>Der Eichenwald wird nur zum Teil überplant. Der entfallende Waldbestand wird kompensiert. Alternative Standorte (ohne Waldüberplanung) wurden geprüft, stehen aber derzeit nicht zur Verfügung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Plangebiet sind keine Brutvorkommen der genannten Vogelarten betroffen.</p> <p>Es ist allgemein mit den entsprechenden Artenvorkommen im Plangebiet, z.B. als Nahrungssucher, zu rechnen.</p>